

# Code of Conduct für Lieferanten

## Nachhaltigkeitsanforderungen der Ruwac Industriesauger GmbH

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
1.1. Allgemeine Grundsätze .....	1
1.2. Anforderungen .....	2
1.2.1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte .....	2
1.2.2. Umweltschutz .....	2
1.2.3. Datenschutz .....	2
1.2.4. Verantwortungsvolle Rohstofflieferketten .....	3
1.2.5. Transparenz & Fairness .....	3

### Vorwort

Die Nachhaltigkeitsanforderungen sind Grundlage einer Geschäftsbeziehung mit der Ruwac Industriesauger GmbH und richten sich insbesondere an unsere Lieferanten. Die Anforderungen orientieren sich an den national und international gültigen Gesetzen und Vorschriften. Darüber hinaus fließen auch die Inhalte aus unseren internen Richtlinien mit ein.

### 1.1. Allgemeine Grundsätze

Ruwac möchte mit der hohen Qualität der Produkte und Dienstleistungen überzeugen. Für einen langfristigen Erfolg ist auch eine gute und reibungslose Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern Voraussetzung. Dabei ist uns wichtig, dass unsere Lieferanten Gesetze und Vorschriften, sowie freiwillige Selbsterklärungen einhalten. Insbesondere in den Bereichen der Menschenrechte, des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes sowie der Korruptionsbekämpfung sind wir auf die Verlässlichkeit unserer Partner angewiesen.

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Ruwac Industriesauger GmbH und seinen Geschäftspartnern, soweit sie auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Anwendung finden. Darüber hinaus setzen sich Geschäftspartner in angemessener Form für die Einhaltung der Anforderungen auch durch ihre Geschäftspartner und entlang der Lieferkette ein.

## 1.2. Anforderungen

### 1.2.1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Für die Ruwac Industriesauger GmbH ist die Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte Grundlage aller Geschäftsbeziehungen. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich diese gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern und Anderen zu achten. Jegliche Nutzung von moderner Sklaverei, Menschenhandel, Kinderarbeit oder sonstiger Zwangsarbeit ist abzulehnen. Darüber hinaus erwarten wir, dass auch jegliche Form der Diskriminierung und Belästigung unterbunden wird.

Vergütungen der Arbeit entsprechen mindestens den rechtlichen Vorgaben. Ebenso sind die maximalen Arbeitszeiten der jeweiligen nationalen Gesetzgebung einzuhalten. Außerdem ist den gültigen Arbeits- und Brandschutzvorschriften Folge zu leisten.

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

### 1.2.2. Umweltschutz

Die Ruwac Industriesauger GmbH trägt die Verantwortung für die Umweltverträglichkeit seiner Produkte und Dienstleistungen sowie für die Beanspruchung natürlicher Ressourcen. Neben der Langlebigkeit unserer Produkte sind auch wirtschaftliche Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Verschwendung von natürlichen Ressourcen wie Wasser vermeiden und vermeidbare Umweltbelastungen wie Emissionen auf ein Minimum reduziert werden. Alle betreffenden Umweltgesetze und –bestimmungen sind durch unsere Geschäftspartner, überall wo sie tätig sind, einzuhalten. Dazu gehören auch der korrekte und sichere Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen sowie deren fachgerechte Lagerung und Entsorgung.

### 1.2.3. Datenschutz

Die Ruwac Industriesauger GmbH erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die Daten ihrer Kunden und Mitarbeiter gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schützt und deren Rechte achtet. Wir gehen auch davon aus, dass die Privatsphäre der Mitarbeiter gewahrt wird.

#### 1.2.4. Verantwortungsvolle Rohstofflieferketten

Wir gehen davon aus, dass unsere Lieferanten die nationalen Vorgaben für verantwortungsvolle Lieferketten einhalten, insbesondere bei der Rohstoffbeschaffung. Es wird erwartet, dass Mineralien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und die entsprechenden Erze und Metalle konfliktfrei erworben sein müssen.

#### 1.2.5. Transparenz & Fairness

Der von Ruwac ist auch abhängig von dem integren Auftreten seiner Geschäftspartner. Das Unternehmen erwartet ein faires, angemessenes und professionelles Auftreten, ohne jede Bevorzugung oder Benachteiligung aus persönlichen Gründen.

Der Geschäftspartner hält sich uneingeschränkt an die Kartellgesetze und Wettbewerbsregeln.

Der Geschäftspartner ist dem Grundsatz verpflichtet, Geschäftsziele ausschließlich mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln zu verfolgen. Die Beteiligung am Wettbewerb erfolgt mit rechtmäßigen und fairen Mitteln. Verhaltensweisen, die immer einen Kartellverstoß darstellen, sind u.a. Absprachen mit Wettbewerbern über Preise und Bedingungen. Ebenso unzulässig ist die Abgabe von Scheinangeboten, die sich auf die Preisbildung von Produkten oder Dienstleistungen auswirken können.

Geschäftspartner sind ausschließlich nach objektiven Kriterien auszuwählen.

Das Unternehmen verpflichtet sich zudem bei allen Geschäftsbeziehungen auf internationaler Ebene die geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen, um die Gefahr von grenzüberschreitenden Vergehen zu vermeiden. Aus diesem Grund verpflichtet sich das Unternehmen die Vertrauenswürdigkeit von internationalen Partnern sowie die Herkunft der finanziellen Mittel derselben im Rahmen der gesetzlich erlaubten Möglichkeiten zu überprüfen. Dabei werden auch etwaige Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen beachtet.

Wir unterstützen ebenfalls keine Unternehmen die Plagiate anbieten und verpflichten uns selbst keine in den Umlauf zu bringen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete andere Informationen, an deren Geheimhaltung Ruwac, seine Lieferanten und Kunden ein Interesse haben. Derartige Informationen dürfen nicht ohne Erlaubnis an Unbefugte weitergegeben werden. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen, z. B. weil sie für Wettbewerber von Nutzen sein oder bei ihrer Offenlegung dem Unternehmen oder dessen Geschäftspartnern schaden könnten.